

Kurztitel

Passverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 861/1995 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2002

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

09.01.2002

Außerkrafttretensdatum

05.03.2010

Text

§ 5. Personalausweise werden als Karte auf Kunststoffbasis nach Wahl des Antragstellers mit oder ohne Datenträger (§ 3 Abs. 4 Passgesetz 1992) nach den Mustern der Anlage F ausgestellt. Für die Herstellung des Dokumentes sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen sind.